

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 178/2023
Beschlussvorlage		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Sucic, Marko	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Schule und Bildung	8	11.05.2023
Haupt- und Finanzausschuss	5	30.05.2023
Rat der Kreisstadt Mettmann	5.f	21.06.2023

Antrag der FDP-Fraktion vom 23.03.2021
 hier: Antrag auf Erweiterung der Zügigkeit der Astrid-Lindgren-Schule

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.) 1.555 €

Produkt 03.03.02 Grundschulen

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☒ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin gez. Traumann

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Astrid-Lindgren-Schule wird ab dem Schuljahr 2023/2024 als vierzügige Grundschule geführt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
M.U.T			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Im Ausschuss für Schule und Bildung vom 27.05.2021 wurde die Beschlusslage aufgrund eines Antrages der FDP-Fraktion unter der Drucksachennummer 269/2021 beraten und einstimmig entschieden. Der Tenor zu diesem Antrag wurde von allen beteiligten Ausschussmitgliedern positiv aufgenommen.

Der anschließende Beratungsdurchlauf in Haupt- und Finanzausschuss sowie Rat wurde seinerzeit mindestens aufgrund der besonderen pandemischen Lage versehentlich nicht eingehalten; Inwieweit weitere Gründe – z.B. die interne Wiedervorlage des Ratsinformationssystems- eine Rolle gespielt haben, ist nicht mehr nachvollziehbar. Der Vollzug des Beschlusses soll hiermit weitergeführt/korrigiert werden.

Nach aktuell bestehendem Ratsbeschluss aus Juni 2009 ist die Astrid-Lindgren-Schule eine 3-zügige Grundschule.

Über die Zügigkeitserweiterung einer Schule beschließt der Schulträger nach Maßgabe der Schulentwicklungsplanung und den ergänzenden rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils geltenden Schulrechts per Ratsbeschluss. Der Beschluss ist schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Die gesetzliche Bestimmung hierzu ist in § 81 Abs. 2 SchulG NRW verankert. Eine dauerhafte Erweiterung von Zügen muss von der unteren Schulaufsicht formell nicht genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt grundsätzlich der Stadt Mettmann als Schulträger. Gleichwohl ist die schulfachliche Stellungnahme der zuständigen Schulaufsicht einzuholen.

Bereits in den vergangenen Jahren konnte die Grundschule mit einer (von der Funktion her vergleichbaren) Mehrklassenbildung als „vierzügige“ Grundschule geführt werden.

Die steigenden Schüler_innenzahlen der vergangenen Jahre führten jeweils zu Mehrbedarfen. Für das Schuljahr 2023/2024 wurden 100 Schülerinnen und Schüler an der Astrid-Lindgren-Schule angemeldet.

Seit dem 1. August 2015 sind die Schülerzahlwerte nach § 6a Abs. 1 Sätze 1 und 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NRW die maßgebliche Berechnungsgröße für die Errechnung der Aufnahmekapazität von Grundschulen.

Danach beträgt die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an einer Grundschule für jahgangsbezogenen und jahgangsübergreifenden Unterricht bei einer Schülerzahl von

- bis zu 29 eine Klasse
- 30 bis 56 zwei Klassen
- 57 bis 81 drei Klassen
- 82 bis 104 vier Klassen
- 105 bis 125 fünf Klassen

Somit ergeben sich bereits für das Schuljahr 2023/2024 die erforderlichen Schülerzahlen für die Zügigkeitserweiterung auf vier Züge. Die letzten Jahre sowie die aus den aktuellen Prognosen resultierenden voraussichtlichen Zahlen der kommenden Jahre resultieren in die Einschätzung der Schulträgerin, dass eine Erweiterung der Zügigkeit an der Astrid-Lindgren-Schule um einen vierten Zug dauerhaft sinnvoll ist. Dies wird auch von der zuständigen Schulaufsicht bestätigt.

Die notwendigen Aufwände für die Zügigkeitserweiterung beinhalten vor allem die Ausgaben für Lernmittel und Schulbetriebsausgaben, diese sind haushaltsrechtlich ausreichend geplant. Schulmöbel stehen für die Erweiterung ebenfalls zur Verfügung.

Gez. Sucic